

Frau
Ingeborg Palusinski
Esterhazygasse 27/16
1060 Wien

BMF - GS/VB (GS/VB)
post.gs-vb@bmf.gv.at

Mag. Hans-Jürgen Gaugl, MSc
Sachbearbeiter

hans-juergen.gaugl@bmf.gv.at
+43 1 51433 501164
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post.gs-vb@bmf.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.788.734

Ihre Anfrage nach dem Auskunftspflichtgesetz

Sehr geehrte Frau Palusinski,

wir beziehen uns auf Ihre E-Mail vom 9. Juli 2020. In dieser haben Sie um Auskunft darüber ersucht, wie hoch die jährliche Miete des Kleingartenvereins auf der Schmelz ist und dazu ausgeführt, die Schmelz sei vormals durch die BIG verwaltet worden, jetzt durch die ÖBAG. Dazu haben Sie sich ausdrücklich auf §§ 2 und 3 des Auskunftspflichtgesetzes gestützt.

Zunächst darf um Verständnis darum ersucht werden, dass Ihre Anfrage lange Zeit unbearbeitet geblieben ist. Bedauerlicherweise ist sie erst vorige Woche in der zuständigen Organisationseinheit eingelangt. Wir bitten daher um Entschuldigung für die aufgetretene Verzögerung.

Zur Anfrage selbst muss darauf hingewiesen werden, dass der in Art. 20 Abs. 4 B-VG verankerten und im Auskunftspflichtgesetz konkretisierten Auskunftspflicht die Einsicht zugrunde liegt, dass in einem demokratischen Staat nicht nur die Gesetzgebung, sondern auch die Verwaltung in einem bestimmten Ausmaß der Öffentlichkeit zugänglich sein muss, weil eine sachgerechte Information der Bürgerinnen und Bürger sowie ein transparentes Verwaltungsgeschehen unerlässliche Voraussetzungen für eine effektive Wahrnehmung der demokratischen Mitwirkungsrechte der Bürgerinnen und Bürger am staatlichen Handeln sind (Berka, Verfassungsrecht⁶ (2016) Rz 671). Transparenz ist nicht zuletzt aus diesem Grund auch dem Bundesministerium für Finanzen ein wichtiges

Anliegen, wobei allerdings die ebenfalls zu beachtenden Zuständigkeitsnormen zu beachten sind: § 1 Abs. 1 des Auskunftspflichtgesetzes, auf welches Sie Ihr Ersuchen stützen, normiert, dass die Organe des Bundes sowie die Organe der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung über Angelegenheiten ihres eigenen Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen haben. Daraus ergibt sich auch entsprechend der ständigen höchstgerichtlichen Judikatur, dass die Auskunftspflicht nicht so weit geht, dass vom angesprochenen Organ für die Erteilung von Auskünften Informationen von dritter Stelle zu beschaffen sind.

Die von Ihnen gewünschten Informationen stehen dem Bundesministerium für Finanzen nicht zur Verfügung, weshalb die Auskunft nicht erteilt werden kann.

Wir hoffen dennoch, wir konnten Ihnen mit unseren Ausführungen weiterhelfen.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, am 7.12.2020

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta

Elektronisch gefertigt

